

PartnerTipps

2/21 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

NEUE ZEITEN.
NEUE SEITEN.

FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

EDITORIAL

Neue Zeiten. Neue Seiten.

Österreich ist wieder im „Neustart-Modus“.

→ Gastronomie, Hotellerie, Reise- und Tourismusbetriebe in der Sommersaison.

→ Matura erledigt! Für die Schüler geht's ab in die Sommerferien.

→ Das Büro als Rückeroberungsgebiet nach langer Zeit im Home-Office.

→ Mit „3G“ (genesen, getestet, geimpft) durch den Sommer.

Ganz neue Zeiten. Ganz neue Seiten.

Mit unseren PartnerTIPPS in den Sommer.

Freiraum schaffen.

Die Geschäftsführer und Mitarbeiter der Partner-Treuhand-Gruppe



INHALT

**Ganz neue Seiten.
Ganz neue Zeiten.**
Seite 03

**Time is money
QR-Code auf
Honorarnoten**
Seite 04

Corona-Sonderinfo
Seite 05



Die Geschäftsführung der Partner-Treuhand-Gruppe

WIR, ALS IHRE STEUERBERATER-GRUPPE UNTERSTÜTZEN SIE BEI IHREN FRAGEN UND ANLIEGEN.

Informieren Sie sich auch auf unserer Homepage und in unseren Newslettern zu aktuellen Steuerthemen.

Unsere Homepage ist die Informationsplattform für aktuelle steuerliche Themen. Praktische Tools, wie beispielsweise das „Erinnerungsservice“ lässt Sie keinen Steuertermin mehr vergessen!

www.partner-treuhand.at



**SonderThema:
Home-Office**
Seite 06

**NewsFlash:
Wichtige Information für
alle Handelsbetriebe**
Seite 07

Aktuelle SteuerNews
Seite 07-10

KUNDE IM MITTELPUNKT:

**MACONA GmbH
Product Consulting**

**Pesendorfer
CNC-Fertigungstechnik**
Seite 11

Ganz neue Seiten. Ganz neue Zeiten.

Dr. Georg Doppelbauer GF der Partner-Treuhand-Gruppe

Freilich stehen wir nach diesem Pandemie-Jahr vor enormen Lücken: im Staatsbudget, am Arbeitsmarkt aber auch so manches Unternehmen kam ins Trudeln und vom Erfolgskurs ab. Der Weg zurück wird seine Zeit brauchen.

Alles schlecht? Nein, ganz bestimmt nicht! Denn es gibt durchaus Bereiche, die unseren Alltag, egal ob im privaten Umfeld oder in der Arbeitswelt, auch positiv beeinflusst haben.

Der Arbeitsalltag hat sich verändert.

Jedes Unternehmen wird individuell entscheiden, ob Mitarbeiter im Home-Office zielführend eingesetzt werden können. Das Gleiche gilt für Termine, die künftig durchaus „online“ stattfinden können. Die technischen Möglichkeiten sind uns gegeben. Das birgt nicht nur Einsparungspotential verfügbarer Arbeitszeiten anstatt langer Dienstwege sondern verbessert auch den ökologischen Fußabdruck.

Hygienemaßnahmen sollen gar nicht wieder verschwinden.

Warum Desinfektionsmittel aus stark frequentierten Bereichen wieder entfernen? Ein Eintausch gegen vermehrte Krankenstände in der kalten Jahreszeit wäre die Alternative.

Die voranschreitende Digitalisierung und unsere neuen technischen Errungenschaften im Highspeed-Eiltempo auf allen Ebenen haben viel ermöglicht, was schier undenkbar gewesen wäre ... und auf einmal ging es doch!

Manches wird sich (noch/erneut) verändern. Manches verschwinden. Manches wird bleiben.

Beleuchten Sie als Unternehmer Ihre Bereiche und Prozessplanungen. Angebot und Nachfrage. Wer liefert was, wo, wann und wie.



Märkte verändern sich, sind anzupassen und vielleicht zu verlagern. Auch die Bedürfnisse der Kunden haben sich deutlich verändert. Auch darauf zu reagieren, wird eine neue Herausforderung – oder Chance.

Ein „Allheilmittel“ wird es nicht geben.

Je besser wir reagieren desto eher erlangen wir unseren guten Ruf als Industrienation zurück. Aber das gelingt nicht ohne Kraftanstrengung. Wenn der Neustart nach dem Pandemiejahr gelingen soll, müssen wir innovativ sein, braucht es erneut Mut. Unternehmer müssen die Errungenschaften nutzen, manche zurücknehmen und anpassen. Flexibel sein, flexibel bleiben.

**Flexibel sein,
flexibel bleiben.**



Pessimisten sehen in Gelegenheiten
SCHWIERIGKEITEN.

Optimisten sehen in Schwierigkeiten
GELEGENHEITEN.

Winston Churchill



TIME IS MONEY
 MIT IHRER ZEIT GEHEN WIR SPARSAM UM!

WER KENNT SIE NICHT, DIE QUADRATISCHEN PUNKTIERTEN FELDER AUF ZAHLREICHEN PRODUKTEN UND KONTAKTFELDERN.

Spätestens seit der aktuellen Do-it-yourself-Covid-Testung mit QR-Code ist die Anwendung und der Einsatz von QR-Codes bekannt und durchaus „salonfähig“ geworden. Und vor allem eines: einfach!

Auf den Honorarnoten unserer Standortkanzleien werden zukünftig QR-Codes angeführt sein, die Ihnen die Zahlungsabwicklung auf einfache Weise erleichtern.

Der gesicherte QR-Code wird mit der Kamera des Smartphones/ Tablet erfasst. Rechnungsnummer, Datum, UID-Nr. und der Rechnungsbetrag werden automatisch in das Überweisungsprogramm übernommen. Der von Ihnen kontrollierte Verwendungszweck und Kontoinhaber wird durch Sie ergänzt. Fertig.



Besuchen Sie unsere Website:
www.partner-treuhand.at

KOMPAKT UND INFORMATIV

Ihr persönliches Nachschlagewerk

Bedingungen und Gesetzesvorlagen
 sowie zahlreiche Neuerungen im Pandemie-Jahr.

Für Ihren Überblick gibt es unsere kostenlose „SteuerINFO 2021“ im praktischen Buchformat.

Sie benötigen noch ein Exemplar?
 Bitte senden Sie uns Ihre Kontaktdaten an:
marketing@partner-treuhand.at

SteuerInfo 2021



Freiraum schaffen.

www.partner-treuhand.at

DIE COVID-19-RATENZAHLUNGSMODELLE

Steuer- und Sozialversicherungs-Rückstände ab 30.06.2021.

STEUERRÜCKSTÄNDE

Überwiegend COVID-19-bedingte Abgabenrückstände können in angemessenen Raten in zwei Phasen über die Dauer von längstens 36 Monaten entrichtet werden.

- **Phase 1** betrifft Abgabenschuldigkeiten, die überwiegend zwischen dem 15.03.2020 und dem 30.06.2021 fällig geworden sind, einschließlich der Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer, deren Zahlungstermine in der Phase 1 gelegen sind. Der Antrag auf Ratenzahlung für die Phase 1 war von 10.06.2021 bis zum 30.06.2021 möglich. Der Ratenzahlungszeitraum endet am 30.09.2022. Einmal kann ein Antrag auf Neuverteilung der Ratenbeträge gestellt werden.
- **Phase 2** betrifft Abgabenschuldigkeiten, für die bereits die Phase 1 gewährt wurde, die aber in diesem Zeitraum nicht vollständig entrichtet werden konnten, einschließlich der Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer deren Zahlungstermine in der Phase 2 gelegen sind. Voraussetzung ist, dass in Phase 1 zumindest 40% des überwiegend COVID-19-bedingten Abgabenrückstandes entrichtet wurde und kein Terminverlust eingetreten ist.

Der Antrag ist vor dem 31.08.2022 einzubringen. Der Ratenzahlungszeitraum beträgt längstens 21 Monate. Es muss glaubhaft gemacht werden, dass der aus Phase 1 verbliebene Abgabenrückstand zusätzlich zu den laufend zu entrichtenden Abgaben innerhalb des Ratenzahlungszeitraumes der Phase 2 entrichtet werden kann. Auch hier kann einmalig ein Antrag auf Neuverteilung der Ratenbeträge gestellt werden.

BEITRAGSRÜCKSTÄNDE BEI DER GESUNDHEITSKASSE (ÖGK)

Mit der Österreichischen Gesundheitskasse können Raten grundsätzlich vereinbart werden, wenn die Begleichung der Beitragsrückstände bis zum 30.06.2021 trotz intensiver Bemühungen des Unternehmers nicht gänzlich möglich gewesen war.

Für alle nicht coronabedingten Rückstände sind jedoch die üblichen Termine einzuhalten. Die in der Kurzarbeitsbeihilfe enthaltenen Sozialversicherungsbeiträge sind bis zum 15. des auf die Zahlung zweitfolgenden Kalendermonates an die Gesundheitskasse zu überweisen. Dies gilt auch bei Erstattungen für freigestellte „Risikopatienten“ sowie bei Ersätzen im Rahmen von Absonderungen nach dem Epidemiegesetz.



- **Phase 1** Der Ratenantrag für diese Phase 1 kann seit 01.06.2021 elektronisch gestellt werden, die Raten werden bis längstens 30.09.2022 verlängert. Die bestehenden coronabedingten Liquiditätsprobleme mussten glaubhaft gemacht werden.
- **Phase 2** Bestehen trotz nachweislicher intensiver Bemühungen zum 30.09.2022 noch teilweise Beitragsrückstände aus den Beitragszeiträumen Februar 2020 bis Mai 2021, können diese in der Phase 2 mittels Raten bis maximal 30.06.2024 beglichen werden.

Eine der besonderen Voraussetzungen dieser Phase ist, dass im Zeitraum vom 01.07.2021 bis 30.09.2022 zumindest bereits 40% des ursprünglichen Beitragsrückstandes beglichen wurden und bis 30.9.2022 kein Terminverlust eingetreten ist.

Es muss glaubhaft gemacht werden, dass die Raten zusätzlich zu den laufend anfallenden Beiträgen beglichen werden können. Verbindlichkeiten aus Beiträgen ab dem Beitragszeitraum Juni 2021 können nicht Gegenstand einer Ratenvereinbarung sein.

Der Antrag muss bis spätestens 30.09.2022 bei der Gesundheitskasse eingelangt sein.

In unseren Newslettern und auf unserer Homepage informieren wir Sie über aktuelle coronabedingte Gesetze und Updates im und aus dem Steuerbereich.

Interessiert an unseren Newslettern?
marketing@partner-treuhand.at

GEKOMMEN, UM ZU BLEIBEN. ARBEITEN IM HOME-OFFICE.

Die Arbeit im Homeoffice ist in vielen Unternehmen inzwischen zur Normalität geworden. Der Gesetzgeber hat nunmehr auch arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Homeoffice geschaffen.

Der Begriff Homeoffice erhält erstmals eine gesetzliche Definition: Homeoffice ist gegeben, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung regelmäßig in der eigenen Wohnung erbringt. Darunter fallen auch ein Nebenwohnsitz und die Wohnung eines nahen Angehörigen oder Lebensgefährten, nicht aber öffentliche Orte (z. B. ein Coworking Space). Das Kriterium der Regelmäßigkeit dient der Abgrenzung von einer bloß fallweisen Arbeitsleistung in der Wohnung des Arbeitnehmers. Liegt keine regelmäßige Beschäftigung vor, greifen bestimmte Regelungen (z. B. Bereitstellung der notwendigen digitalen Arbeitsmittel) nicht.

Homeoffice nach Vereinbarung

Die Beschäftigung im Homeoffice muss zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart werden. Die Vereinbarung muss zu Beweis Zwecken schriftlich abgeschlossen werden und kann aus einem wichtigen Grund (z. B. wesentliche Änderung der betrieblichen Erfordernisse oder der Wohnsituation des Arbeitnehmers) von beiden Seiten unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum jeweils Letzten eines Kalendermonats aufgelöst werden. Zudem kann die Vereinbarung auch eine Befristung oder besondere Kündigungsbestimmungen enthalten. Die Rahmenbedingungen der Arbeit im Homeoffice können in Betrieben mit einem Betriebsrat auch Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein, in der insbesondere die Bereitstellung digitaler Arbeitsmittel (einschließlich Regelungen über deren private Nutzung), ein Rückkehrrecht aus dem Homeoffice und der (pauschale) Kostenersatz bei Verwendung eigener digitaler Arbeitsmittel geregelt werden können.

Bereitstellung der notwendigen digitalen Arbeitsmittel

Bei regelmäßiger Arbeit im Homeoffice muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die dafür notwendigen digitalen Arbeitsmittel (beispielsweise Computer, Software, Datenverbindung und Mobiltelefon) zur Verfügung stellen. Davon abweichend kann durch Einzel- oder Betriebsvereinbarung aber auch vereinbart werden, dass der Arbeitnehmer eigene digitale Arbeitsmittel nutzt und der Arbeitgeber die angemessenen und erforderlichen Kosten ersetzt. Diese Kosten können dabei auch pauschal abgegolten werden.

Weitere Regelungen

- Zahlreiche arbeitsrechtliche Regelungen, wie z. B. zur Arbeitszeit und Arbeitsruhe, zur Haftung des Arbeitnehmers und zum Arbeitnehmerschutz, gelten teilweise in angepasster Form auch im Homeoffice.

- Für Zwecke der gesetzlichen Unfallversicherung gilt ein Unfall, der in einem zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit einer unfallversicherungspflichtigen Beschäftigung steht, auch dann als Arbeitsunfall, wenn er sich im Homeoffice ereignet. Ebenso sind Unfälle bei der Befriedigung lebenswichtiger Bedürfnisse und den dafür notwendigen Wegen in der Nähe der Wohnung (z. B. Kauf eines Mittagessens im Supermarkt) grundsätzlich auch im Homeoffice geschützte Arbeitsunfälle.
- Der Wert, der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten digitalen Arbeitsmittel oder eine ersatzweise ausbezahlte Homeoffice-Pauschale sind auch in der Sozialversicherung beitragsfrei gestellt.

Das Einkommensteuergesetz regelt die Abzugsfähigkeit eines „steuerlichen Arbeitszimmers“ sehr streng. Mit ergänzenden Regelungen sollen nun die Kosten des Arbeitnehmers aus einer Homeoffice-Tätigkeit auch steuerlich besser berücksichtigt werden.

Ausgaben für die ergonomische Einrichtung des häuslichen Arbeitsplatzes ab 2020

Arbeitnehmer können Ausgaben für die ergonomische Einrichtung (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) ihres häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines steuerlich zu berücksichtigenden Arbeitszimmers bis zu einem Betrag von € 300 pro Kalenderjahr ohne Anrechnung auf die Werbungskostenpauschale steuerlich geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass zumindest 26 Tage im Jahr ausschließlich zu Hause (im Homeoffice) gearbeitet wurde. Ein allfälliger Überschreibungsbetrag kann in das jeweils nächste Veranlagungsjahr vorgetragen werden und innerhalb des für dieses Jahr geltenden Höchstbetrages abgesetzt werden (in jedem Jahr sind mindestens 26 Tage Homeoffice-Tätigkeit erforderlich). Für das Veranlagungsjahr 2020 kann ein Höchstbetrag von € 150 steuerlich berücksichtigt werden. Für 2020 und 2021 können insgesamt höchstens € 300 berücksichtigt werden, für 2022 und 2023 jeweils € 300.



Sie haben Fragen dazu?
Ich stehe Ihnen zur Verfügung!

Mag. Doris Kraus
Teamleiterin und Steuerberaterin
im Kompetenzzentrum für Lohn-
verrechnung und Arbeitsrecht der
Partner-Treuhand-Gruppe

+43(0) 7242 / 41 601-250
lohn@partner-treuhand.at



PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

KOMPETENZZENTRUM
für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht

Homeoffice-Pauschale ab 2021

Der Arbeitgeber kann für höchstens 100 Tage im Kalenderjahr eine Homeoffice-Pauschale nicht steuerbar ausbezahlen. Die Homeoffice-Pauschale beträgt bis zu € 3 pro Tag, an dem der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit aufgrund einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung ausschließlich in der Wohnung ausübt (Homeoffice-Tag). Übersteigt die von mehreren Arbeitgebern nicht steuerbar ausgezahlte Homeoffice-Pauschale insgesamt den Betrag von €300 pro Kalenderjahr, erfolgt eine Nachversteuerung im Zuge der Veranlagung.

Wird durch Zahlungen des Arbeitgebers der Höchstbetrag von € 3/Tag nicht ausgeschöpft, kann der Arbeitnehmer Werbungskosten (sogenannte Differenzwerbungskosten) in der entsprechenden Höhe ohne Anrechnung auf die Werbungskostenpauschale geltend machen (sofern kein steuerlich zu berücksichtigendes Arbeitszimmer vorliegt).

Der Arbeitgeber hat die Anzahl der Homeoffice-Tage am Lohnkonto und am Jahreslohnzettel einzutragen (auch wenn keine Homeoffice-Pauschale bezahlt wird). Diese Regelungen gelten ab 2021 und sind bis einschließlich 2023 befristet.

Ausgaben für digitale Arbeitsmittel ab 2021

Grundsätzlich sind Ausgaben für Arbeitsmittel Werbungskosten. Ausgaben für digitale Arbeitsmittel zur Verwendung eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes sind ab 2021 um eine Homeoffice-Pauschale und entsprechende Differenzwerbungskosten zu kürzen.

Zurverfügungstellung digitaler Arbeitsmittel ab 2021

Die Zurverfügungstellung digitaler Arbeitsmittel (wie z. B. Computer, Bildschirm, Tastatur, Drucker, Handy oder erforderliche Datenanbindung) durch den Arbeitgeber stellt keinen steuerpflichtigen Sachbezug beim Arbeitnehmer dar.

Hinweis: Auf www.bmf.gv.at finden Sie zum Thema Homeoffice-Pauschale eine Liste mit häufig gestellten Fragen.



TIPPSkompakt

In unseren regelmäßigen „TIPPSkompakt – Aktuelles aus der Lohnverrechnung“ informieren wir über Themen aus dem Bereich Lohnverrechnung und Arbeitsrecht.

Sie wollen diese Informationen erhalten?

Bitte Ihre Kontaktdaten an: marketing@partner-treuhand.at

WICHTIGE INFORMATION FÜR ALLE HANDELSBETRIEBE

Der Kollektivvertrag „Handel“ sieht seit 2017 ein neues Gehaltsschema vor. In dieses neue Schema müssen Handelsbetriebe ihre Mitarbeiter bis spätestens 1.1.2022 überführen. Ab diesem Stichtag gilt für alle Handelsbetriebe ausnahmslos das neue Gehaltssystem.

Sie erhalten dafür von Ihrer betreuenden Lohnverrechnerin eine detaillierte Information zum Umstieg inklusive einem Zeitplan für diese erforderliche Umstellung.

Newsflash

Termin neuerlich verschoben: Hinsichtlich der Änderungen im Kollektivvertrag, darunter die Angleichung der Kündigungsfristen zwischen Arbeiter und Angestellten, wurde in der Nationalratssitzung vom 26.05.2021 per Initiativantrag eine neuerliche Verschiebung auf **1.10.2021** beschlossen.

VORSTEUERERSTATTUNG AUS DRITTLÄNDERN

Österreichische Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können sich unter bestimmten Voraussetzungen auch Vorsteuern, die außerhalb Österreichs angefallen sind, erstatten lassen.

Antragstellung Rückerstattung für 2020

Die Frist für die Rückerstattung, der im Jahr 2020 in Drittländern angefallenen Vorsteuern ist bereits am 30.06.2021 ausgelaufen. Zu den Drittländern zählen alle Länder, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Die Verfahren zur Erstattung der Vorsteuern sind je Land unterschiedlich. Für eine Vorsteuerrückerstattung aus einem Drittland muss der Antrag in Papierform gestellt werden. Mit dem Antrag müssen die Originalbelege und eine vom Finanzamt ausgestellte Unternehmerbestätigung mitgeschickt werden. Es empfiehlt sich jedenfalls, eine Kopie der Originalrechnung selbst aufzubewahren.

Gleiches gilt auch für ausländische Unternehmer, die keinen Sitz in einem EU-Land haben. Auch sie konnten bis spätestens 30.06.2021 die Rückerstattung der im Jahr 2020 in Österreich angefallenen Vorsteuern beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Graz-Stadt beantragen. **Neu ab 2021** ist, dass keine Vorsteuern von Kraftstoffen geltend gemacht werden können, die ab dem 14.01.2021 bezogen wurden.

Erstattung aus EU-Mitgliedstaaten

Für Vorsteuer-Vergütungen aus Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) ist noch länger Zeit. Diese Anträge müssen elektronisch bis zum 30.09.2021 gestellt werden.



Mag. Gerhard Diplinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

WAS ÄNDERT SICH AB 1.7.2021 BEIM INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL

Ein innergemeinschaftlicher Versandhandel liegt bei Lieferungen von Gegenständen vor,

- die durch den Lieferer oder für dessen Rechnung
- von einem anderen Mitgliedstaat als jenem, in dem die Beförderung oder Versendung (an den Abnehmer) endet, versandt oder befördert werden. Umfasst sind auch jene Lieferungen, an deren Beförderung oder Versendung der Lieferer indirekt beteiligt ist.

Dies gilt im Wesentlichen für Lieferungen an

- private Abnehmer (bzw. Unternehmer, die sich nicht als solche zu erkennen geben),
- Unternehmer, die nur unecht steuerbefreite Umsätze ausführen,
- Kleinunternehmer,
- pauschalierte Landwirte,
- juristische Personen, die nicht Unternehmer sind (z. B. Gemeinden) bzw. nicht für ihr Unternehmen tätig werden.

Weitere Voraussetzungen sind zu beachten:

Beim innergemeinschaftlichen Versandhandel gilt die Lieferung als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer endet. Grundsätzlich muss sich daher ein Unternehmer bei solchen Lieferungen im Bestimmungsland für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen und im Bestimmungsland die Umsatzsteuer abführen. Bisher war es möglich, bis zu einem bestimmten Umsatz pro Mitgliedsland (**Lieferschwelle**) die Umsätze auch im Ursprungsland der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Diese Lieferschwellenregelung gilt ab 1.7.2021 nicht mehr.

Die Versandhandelsregelung ist ab dem 1.7.2021 nicht anzuwenden (**Kleinunternehmerregelung**), wenn

- der Unternehmer sein Unternehmen in einem Mitgliedstaat betreibt und außerhalb dieses Mitgliedstaates keine Betriebsstätte hat,
- die Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden und

- die maßgebliche Umsatzgrenze für bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen in Höhe von € 10.000 im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Kalenderjahr noch nicht überschritten wird.

Der Kleinunternehmer kann auf die Anwendung dieser Regelung verzichten.

EU-Unternehmer, die u. a. innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze erbringen, können sich unter gewissen Voraussetzungen dazu entscheiden, Umsätze über den **EU-One-Stop-Shop (EU-OSS)** zu erklären:

Der Unternehmer wird somit nur in einem EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich erfasst und kann die in anderen Mitgliedstaaten geschuldete Umsatzsteuer von dort aus im EU-OSS erklären und abführen.

Der EU-OSS kann ab 1.7.2021 für folgende Umsätze verwendet werden:

- sonstige Leistungen an Nichtunternehmer, die in einem Mitgliedstaat ausgeführt werden, in dem der Unternehmer weder den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine Betriebsstätte hat (d. h. nicht niedergelassen ist),
- innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze,
- innerstaatliche Lieferungen einer Plattform, deren Beginn und Ende im selben Mitgliedstaat liegen und für die die Plattform Steuerschuldner ist.

Der EU-OSS ist ab dem Kalendervierteljahr, das auf die Antragstellung folgt, anzuwenden. Die Vorregistrierungsphase zum EU-OSS begann mit 1.4.2021. Für die Anwendung der Sonderregelung EU-OSS und auch für die Kleinunternehmerregelung ist die Beachtung bestimmter Voraussetzungen und weiterer Regelungen erforderlich. Für Drittlandsunternehmer gelten abweichende Regelungen.

UMSATZSTEUERRECHTLICHE REGELN AB 1.7.2021 FÜR ONLINE-PLATTFORMEN

Die inzwischen in nationales Recht umgesetzte E-Commerce-Richtlinie sieht unter anderem eine Neuregelung des Versandhandels über Online-Plattformen in der Umsatzsteuer vor. Ursprünglich war ein Inkrafttreten mit 1.1.2021 vorgesehen. Coronabedingt gelten die neuen Regelungen nun aber erst ab 1.7.2021.

Einfuhr-Versandhandel über elektronische Online-Plattformen

Wird ein Liefergeschäft nicht direkt, sondern über eine Online-Plattform (z. B. Amazon oder shoopping.at) abgewickelt, dann wird der Betreiber dieser Plattform so behandelt, als hätte er die Waren selbst vom Lieferanten erworben und im eigenen Namen wieder veräußert.

Der Betreiber der Plattform wird somit selbst zum Steuerschuldner der Umsatzsteuer und hat damit entsprechende Aufzeichnungs- und Meldepflichten zu beachten, wenn

- es sich um Lieferungen innerhalb der EU durch einen nicht in der EU niedergelassenen Unternehmer an einen Endverbraucher (Nichtunternehmer) handelt und
- es sich um Einfuhr-Versandhandelsumsätze handelt, bei denen der Einzelwert je Sendung € 150 nicht übersteigt.

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Zahlung angenommen wurde. Dies gilt sowohl für die Lieferung an die Plattform als auch für die Lieferung durch den Plattformbetreiber an den Endkunden. Für Warenlieferungen über die Plattform an Unternehmer oder für Dienstleistungen wird der Betreiber der Plattform hingegen nicht zum Steuerschuldner.

Abfuhr der Umsatzsteuer

Ab 1.7.2021 besteht, abhängig von der Ausgestaltung der Transaktion und der Ansässigkeit des Steuerpflichtigen, die technische Möglichkeit, die Umsatzsteuer für sämtliche EU-Mitgliedstaaten zentral an ein Finanzamt abzuführen („EU-One-Stop-Shop“ – EU-OSS), oder sich im Rahmen des Einfuhr-Versandhandels bei Sendungen unter € 150 in nur einem Mitgliedstaat umsatzsteuerlich zu erfassen und dort die Steuer über den „Import-One-Stop-Shop“ (IOSS) zu erklären und abzuführen.

Aufzeichnungspflichten für Plattformbetreiber

Wird der Betreiber der Plattform zum Steuerschuldner, so treffen diesen die allgemeinen umsatzsteuerlichen Aufzeichnungspflichten. Darüber hinaus bestehen spezielle Aufzeichnungspflichten für Plattformbetreiber ohne Steuerschuldnerschaft, die andere dabei unterstützen, Lieferungen oder Dienstleistungen an Konsumenten zu erbringen.

Erforderliche Nachweise

Um bestehende Sorgfaltspflichten in Zusammenhang mit Versandhandelsumsätzen nicht zu verletzen, muss ein Plattformbetreiber zahlreiche Nachweise von seinen Lieferanten beibringen. Welche Nachweise das konkret sind, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab.

Bitte nehmen Sie im Zweifel steuerliche Beratung in Anspruch, um eventuelle Verstöße und eine damit verbundene steuerliche Haftung zu vermeiden!



WIRD DER KAUF EINES NEUWAGENS AB 1.7.2021 TEURER?

Während sich der Erwerb und Betrieb von Elektroautos für Unternehmer in den letzten Jahren durch steuerliche Vergünstigungen und Förderungen deutlich verbilligt hat, wird der Erwerb von bestimmten Neuwagen durch eine Änderung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) ab 1.7.2021 teurer.

Im Folgenden einige der wesentlichen Neuerungen dieser Gesetzesänderung:

Neu von der NoVA betroffen sind ab 1.7.2021 insbesondere Kleinlastwagen bis 3,5 t (Fahrzeugklasse N1, also z. B. Kastenwägen, „Pick Ups“ usw.). Für diese Fahrzeuggruppe war bislang keine NoVA abzuführen.

Beispiel: Für die Anschaffung eines Kastenwagens mit einer NoVA-Bemessungsgrundlage (Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer und NoVA) in Höhe von € 32.000 mit einem CO₂-Emissionswert von 210 g/km wird entsprechend der Neuregelung ab 1.7.2021 eine NoVA i. H. v. € 2.530 fällig (bisher keine NoVA).

Weiters wurde die Berechnungsformel für die NoVA geändert, wodurch es bereits ab 1.7.2021 und weiterhin in den Folgejahren 2022 bis 2025 ansteigend, zu einer jährlichen Verschärfung kommt. Von dieser Änderung sind insbesondere Fahrzeuge mit hohem CO₂-Ausstoß betroffen.

Beispiel: Bei einer Bemessungsgrundlage (Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer und NoVA) von € 60.000 eines Autos mit einem CO₂-Emissionswert (gemäß WLTP) von 240 g/km wird sich die NoVA ab 1.7.2021 von € 15.250 auf € 17.250 erhöhen.

Als Übergangsregelung gilt, dass bei Kaufvertragsabschluss (unwiderruflicher schriftlicher Kaufvertrag) vor dem 1.6.2021 und Lieferung bis 31.10.2021 noch die alte Regelung gilt.



Like us
on Facebook
www.partner-treuhand.at/facebook



MMag. Wolfgang Pfeil
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040
wolfgang.pfeil@wiesinger-treuhand.at

SIND DIE UNTERSCHIEDLICHEN ABZINSUNGSSÄTZE FÜR LANGFRISTIGE RÜCKSTELLUNGEN VERFASSUNGSKONFORM?

Das Einkommensteuergesetz (EStG) verpflichtet dazu, „sonstige langfristige Verbindlichkeitsrückstellungen“ mit einem Abzinsungsfaktor in Höhe von 3,5% und „langfristige Personalrückstellungen“ mit einem Abzinsungsfaktor in Höhe von 6% abzuzinsen.

Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesfinanzgericht (BFG) beantragten mehrere Steuerpflichtige die Anwendung des Abzinsungsfaktors in Höhe von 3,5% (anstatt der gesetzlich vorgeschriebenen 6%) für die Dotierung von Personalrückstellungen (im konkreten Fall von Pensions- und Jubiläumsrückstellungen). Nach Ansicht der Steuerpflichtigen sei die unterschiedliche steuerliche Behandlung langfristiger Verbindlichkeiten und Personalrückstellungen eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung, die verfassungsrechtlich unzulässig ist. Zudem entspreche der Abzinsungsfaktor in Höhe von 6% für Personalrückstellungen nicht den gegenwärtigen, marktüblichen Zinssätzen. Aufgrund dieses Umstandes würde die Personalrückstellung zu niedrig dotiert werden und der folglich (höhere) steuerliche Gewinn nicht der Realität entsprechen.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) folgte den verfassungsrechtlichen Bedenken der Beschwerdeführer und stellte einen Antrag auf Aufhebung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen an den Verfassungsgerichtshof (VfGH). Der VfGH hat nun entschieden, dass die Differenzierung der Abzinsungssätze für langfristige Rückstellungen verfassungskonform ist. Dies deshalb, weil der Steuerpflichtige im Fall von Personalrückstellungen, die in der Regel über einen außerordentlich langen Zeitraum gebildet werden, erst in vergleichsweise ferner Zukunft – nämlich zum Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtung (z. B. durch die tatsächliche Pensionszahlung) – wirtschaftlich belastet wird.

Dem VfGH zufolge wiegt aber die damit verbundene gegenwärtige (negative) Beeinträchtigung des laufenden Steueraufkommens, die sich durch einen niedrigeren Abzinsungsfaktor ergibt, schwerer. Der Gesetzgeber handelt daher verfassungskonform, wenn er bestimmte Gruppen von langfristigen Rückstellungen (wie Personalrückstellungen) aufgrund der größeren Bedeutung für das Steueraufkommen des Fiskus anders behandelt.

WAS BEWIRKT DIE NEUE „ZINSSCHRANKE“?

Seit Anfang des Jahres 2021 sind im Körperschaftsteuergesetz neue Regelungen zu einer sogenannten „Zinsschranke“ in Kraft getreten. Beschränkt wird dabei die steuerliche Abzugsfähigkeit eines im Gesetz definierten Zinsüberhanges (= Zinsaufwendungen minus Zinserträge) eines Wirtschaftsjahres.

Die Zinsschranke ist anzuwenden auf unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften (z. B. GmbHs, AGs, Privatstiftungen, Genossenschaften) und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, die im Inland eine Betriebsstätte unterhalten. Davon ausgenommen sind Körperschaften („Stand-alone“-Ausnahme), die

- nicht vollständig in einen Konzernabschluss einbezogen werden,
- über kein verbundenes Unternehmen im Sinne der Regelungen der Hinzurechnungsbesteuerung verfügen und
- keine ausländische Betriebsstätte unterhalten.

Der Zinsüberhang ist für die betroffenen Körperschaften pro Veranlagungszeitraum bis zu € 3 Mio. abzugsfähig (Freibetrag). Darüber hinaus ist er in einem Wirtschaftsjahr bis zu 30% des steuerlichen EBITDA* eines Wirtschaftsjahres abzugsfähig (verrechenbares EBITDA). *Das steuerliche EBITDA (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization) errechnet sich – grob gesagt – aus dem steuerlichen Gesamtbetrag der Einkünfte plus Abschreibungen sowie Zinsüberhang und minus steuerliche Zuschreibungen.

Soweit der Zinsüberhang nicht abzugsfähig ist, kann dieser unbefristet vorgetragen werden. Ein nicht genutztes verrechenbares EBITDA kann befristet auf fünf Wirtschaftsjahre vorgetragen werden. Für Zins- und EBITDA-Vortrag ist jeweils ein Antrag erforderlich.

Ein Zinsüberhang ist zur Gänze abzugsfähig, wenn die Eigenkapitalquote einer Körperschaft, die in einem Konzernabschluss einbezogen ist, gleich hoch oder höher (mit Toleranzregelung) ist als jene des Konzerns (Eigenkapital-Escape-Klausel).

Ausgenommen sind Zinsaufwendungen für langfristige öffentliche Infrastrukturprojekte innerhalb der EU, sofern diese nicht klimaschädlich sind, sowie bis zur Veranlagung 2025 für bestimmte Altverträge.

Die neuen Regelungen gelten erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen. Für steuerliche Unternehmensgruppen gelten spezielle Regelungen. Ergänzende Verordnungen zu diesem Themenbereich sind gesetzlich vorgesehen.

Dieser Artikel umfasst nur einige ausgewählte Eckpunkte dieser Regelung. Weitere Voraussetzungen und Details sind zu beachten. Eine individuelle Beratung ist hier jedenfalls empfehlenswert.

Anmerkung: Wir sind Bereitsteller dieser Fachbeiträge und übernehmen keinerlei Haftung für Aktualität bzw. entstandene Schäden/Nachteile.



Unser Kunde im **Mittelpunkt**



MACONA
PRODUCT CONSULTING

Von der Produktidee zur Handelslistung

Ich berate Unternehmen vom Start-Up bis zum Großkonzern, perfektioniere die Produkte und das Marketing und richte die Strategie optimal auf eine erfolgreiche Listung im Einzelhandel aus.

Ob Lebensmittel, Non-Food oder Online-Service, ob Artikel im Frische- oder Kühlbereich: ich verfüge über jahrzehntelange Erfahrung im Bereich Einkauf, Produktentwicklung, Produktion, Qualitätsmanagement, Marketing und Verkauf sowie wertvolle Kontakte und das besondere Gespür für diese Branche.



Mag. Mario Hummer, Geschäftsführer
Top Experte für Produkte im Einzelhandel

Meine Spezialbereiche



Lebensmittel



Getränke



Non-Food



E-Services



Dienstleistungen



Kontakt

MACONA GmbH
Stelzhamerstraße 16, 4600 Wels.
+43 677 61 61 61 61
mario.hummer@macona.at
www.macona.at



PESENDORFER

CNC Fertigungstechnik

Ihr verlässlicher Partner für Werkzeugbau, Serien- und Lohnfertigung

Unsere Leistungen: Drahterodieren,
Fräsen, Drehen, Polieren, Schleifen
und Laserschweißen

Kontakt:

📍 Diepersdorf 18, 4552 Wartberg an der Krems 📞 07587 / 7370

✉ kontakt@pesendorfer-cnc.at 🌐 www.pesendorfer-cnc.at

PartnerTipps

2/21 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

PARTNER-TREUHAND

TRAUNVIERTEL

Partner-Treuhand Traunviertel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim
Gablonzner Straße 3, 4550 Kremsmünster
T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH,
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43(0)7242 / 4 16 01
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der
Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Fotohinweis: Partner-Treuhand-Gruppe, Macona GmbH,
Pensendorfer CNC Fertigungstechnik, stockphoto

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:
marketing@partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.07.2021*

Normverbrauchsabgabe	Mai
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Mai
Werbeabgabe	Mai
Lohnsteuer	Juni
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Juni
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juni

Fälligkeitsdatum: 15.08.2021*

Kammerumlage	April bis Juni
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	April bis Juni
Kraftfahrzeugsteuer	April bis Juni
Werbeabgabe	Juni
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Juni
Normverbrauchsabgabe	Juni
Lohnsteuer	Juli
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juli
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Juli
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Juli bis September
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Juli bis September
GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 31.08.2021)	

Fälligkeitsdatum: 15.09.2021*

Normverbrauchsabgabe	Juli
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Juli
Werbeabgabe	Juli
Lohnsteuer	August
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	August
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	August

Fälligkeitsdatum: 15.10.2021*

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	August
Werbeabgabe	August
Normverbrauchsabgabe	August
Lohnsteuer	September
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	September
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	September

* Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder dem 24. Dezember fällig werden, sind erst am darauffolgenden Werktag zu entrichten.